

Forschungspraktikum SS 2004

„Kriege im 21. Jhdt.“

Univ.Prof. Dr. Eva Kreisky

(Studienassistentin Mag. Saskia Stachowitsch)

Humanitäre Folgen

Der Zweite Golfkrieg

von 1991 bis 2003 folgend?

Gruppe 3: Kriegsdynamik und Kriegsfolgen

Birgit Halwachs

birgit_halwachs@lycos.at

0001986, A300

1.	Einleitung	03-09
2.	Methoden	09-11
3.	Theorien und Definitionen von Krieg	12-17
3.1	Theorie von Carl von Clausewitz	13-14
3.2	Theorie des Völkerrechts	15-17
4.	„Gewaltandrohung“ und „Angriff und Verteidigung“^	17-22
4.1	indirekte Gewaltandrohung	17-18
4.2	direkte Gewaltandrohung	19
4.3	indirekte Gewaltanwendung	19
4.4	direkte Gewaltanwendung	20-22
5.	Untersuchungsperiode nach der Theorie^	23-27
5.1	von Clausewitz	23-24
5.2	des Völkerrechts	25-27
6.	Kampfintensität und Folgen	27-36
6.1	Kampfhandlungen	27-30
6.2	Embargo	30-36
7.	Resümee	37-38
	Literaturverzeichnis	39
	Internetquellen	39-40

1. Einleitung

„Von der politischen Öffentlichkeit lange Zeit unbemerkt, hat der Krieg in den letzten Jahrzehnten schrittweise seine Erscheinungsform verändert: Der klassische Staatenkrieg, der die Szenarien des Kalten Krieges noch weithin geprägt hat, scheint zu einem historischen Auslaufmodell geworden zu sein“ (Münkler 2002: 7)¹⁾. Die Kriege der Gegenwart und vermutlich auch der Zukunft unterliegen einer zunehmenden Entstaatlichung und Entterritorialisierung. Sie treten in Form des Partisanenkrieges, „wie er sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entwickelt hat“ (Münkler 2002: 11), und vor allem des jüngeren Terrorismus auf. Aber auch die neuen zwischenstaatlichen Kriege unterliegen einem Wandel, welcher durch eine Reihe von Einflussfaktoren bewirkt wird.

Im klassischen Staatenkrieg standen sich zwei gleichwertige Fronten gegenüber. Dieser symmetrisch geführte Krieg unterschied sich hinsichtlich des Kriegsverlaufes und den Kriegsfolgen von den neuen Kriegen des 21. Jhdts. und des ausgehenden 20. Jhdts. in mancherlei Hinsicht. Zum einem fehlte ihm jegliche Form des Vorkrieges. Er begann mit einer Kriegserklärung, auf die eine kurze Phase der Mobilmachung folgte. Bis zu den eigentlichen Kampfhandlungen verstrichen höchstens einige Wochen. Diese Zeitspanne war in der Regel eine Phase der dramatischen Beschleunigung politischer Entscheidungen; Politik fand währenddessen im Zeitraffertempo statt. Hingegen war der eigentliche Krieg durch eine lange Kampfhandlung bestimmt, die durch die Mobilisierung von Ressourcen und Arbeitskräften aufrechterhalten werden konnte. So setzte der Irak im langen Ersten Golfkrieg noch alle Ressourcen für die Kriegsführung, die Unterhaltung der Armee und für die Waffenkäufe ein - finanziert wurde der Krieg durch das Erdöl. Beendet wurden die klassischen zwischenstaatlichen Kriege durch einen Rechtsakt in Form von Friedensschlüssen. (ebd. Münkler 2002: 21 / ebd. Münkler 2003: 27f.)

Die neuen - von den Vereinigten Staaten geführten - asymmetrischen Kriegen unterscheiden sich im Gegensatz zu den klassischen Kriegen durch eine lange Vorkriegsphase. Es erfolgt

¹⁾ Grenzkriege (internationale Kriege, zwischenstaatliche Kriege) sind Kriege, „die zwischen zwei oder mehr Staaten über die Grenzen zwischen diesen Staaten geführt werden, [...], die in einer früheren historischen Epoche, vor 1945, nach einstimmiger Ansicht der Forscher den Haupttyp der Kriege stellte“ (Kende 1982: 41f.).

keine unmittelbare Kriegserklärung²⁾, sondern eine Gewaltandrohung, die dem Gegner beispielsweise durch ein Ultimatum die Möglichkeit einräumen soll, sich dem amerikanischen Willen zu beugen und militärische Gewalt zu vermeiden. „Man kann diese Phase des Konflikts als Verlangsamung der politischen Entscheidungsprozesse begreifen, in der Politik im Zeitlupentempo stattfand“ (Münkler 2003: 22).

Diese Arbeit setzt sich mit der Veränderung im Kriegsverlauf „Neuer Kriege“ und den humanitären Folgen am Beispiel des Irakkrieges auseinander. Bezüglich des Themas des Forschungspraktikums „Kriege im 21. Jahrhundert“, sollte ursprünglich der jüngste Militärgang gegen den Irak 2003 - der bereits auch als der Dritten Golfkrieg bezeichnet wird - Forschungsgegenstand werden. Jedoch schon die erste intensivere Auseinandersetzung mit der Krisenregion Persischer Golf ab dem Ersten Golfkrieg, brachte das Fazit, dass eine Loslösung des Irakkrieges 2003 vom Zweiten Golfkrieg eine rein willkürliche Trennung darstellt.

Die Forschungsarbeit stützt sich auf den „Begriff der neuen Kriege“ (Münkler 2003: 9), mit dem sich der Politologe Herfried Münkler in seinem Buch „Die neuen Kriege“ (2002) und seiner Neuerscheinung „Der neue Golfkrieg“ (2003) auseinandersetzt. Die theoretische Basis beruht auf den Kriegstheorien des Militärtheoretikers Carl von Clausewitz, welche er in seinem umfassenden Hauptwerk „Vom Kriege“ (1832-34) dargelegt hat, sowie der, auf der Völkerrechtstheorie basierenden Charta der Vereinten Nationen von 1954.

Münkler erklärt die Ausweitung der Vorkriegsphase weniger als militärische Ursache, sondern sieht sie eher in der politischen Natur. Im jüngsten Irakkrieg hätten „die Marschbefehle für die Verlegung von Truppen [.....] hinausgezögert werden [können], weil für die politischen Abläufe des Vorkrieges eine Zeitspanne benötigt wurde, die erheblich größer war, als sie für den Truppenaufmarsch erforderlich gewesen wäre“ (Münkler 2003: 23). Die Zeit wurde vielmehr dafür benötigt, um die Weltöffentlichkeit und vor allem den UN-Sicherheitsrat, sowie eine Mehrheit der eigenen Wahlbevölkerung von der Kriegsnotwendigkeit zu überzeugen.

²⁾ „Manche Wissenschaftler behaupten, die Vorbedingung des Krieges sei die Kriegserklärung. Würde man diese Ansicht akzeptieren, so könnte man diese hier noch kaum begonnene Untersuchung auch schon beiseite legen. Denn es gab seit dem Zweiten Weltkrieg keine einzige Kriegserklärung. Und dann gab es wohl auch gar keinen Krieg? Auch in Korea, Vietnam und Angola nicht?“ (Kende 1982: 4).

Schon unmittelbar nach dem Ersten Golfkrieg 1988 zeichnete sich eine latente Krise zwischen dem Irak mit Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten ab. Auf der OPEC-Sitzung im März 1990 beschuldigte Saddam Hussein Kuwait dann öffentlich, einen Wirtschaftskrieg gegen den Irak zu führen. Anfang August 1990 überrannten schließlich irakische Truppen die Grenzen zu Kuwait und besetzten das Land. Vor dem letzten Irakkrieg begann sich die Lage schon Ende 1998 massiv zu verschlechtern. Am 29. Jänner 2002 wurde der Irak - zusammen mit dem Iran und Nordkorea - von US-Präsident George W. Bush jun. in der Rede zur Lage der Nation in eine „Achse des Bösen“ aufgenommen.

Das asymmetrische Kräfteverhältnis bedeutet nicht nur eine absolute Überlegenheit der Vereinigten Staaten mit geringen eigenen Verlusten, eine Ausweitung der Vorkriegsphase, sondern auch eine Verkürzung der Kriegsphase auf höchstens einige Monate. „In fast jeder Hinsicht war der Zweite Golfkrieg das Gegenteil des Ersten Golfkrieges: Es war ein überaus kurzer Krieg, der vom ersten Tag an nicht als ein Kampf von gleichen geführt wurde, sondern in dem die irakischen Soldaten der amerikanischen Militärmaschinerie nahezu ausgeliefert waren“ (Münkler 2003: 16). Während die USA in der eigentlichen Kriegsphase eine Beschleunigung der Kampfhandlungen ansteuert, bleibt dem Gegner in seiner Unterlegenheit als einziges Mittel eine Verlangsamung der Kampfhandlungen anzustreben.

Nachdem die USA mit einer Reihe von Ultimaten versucht hatten, Saddam Hussein zum Einlenken zu bringen, begann der Zweite Golfkrieg in der Nacht auf den 17. Jänner 1991 mit Luftangriffen auf den Irak und Kuwait. Die Bodenangriffe folgten erst über einen Monat später, am 23. Februar. Und schon einen Tag später, am 25. Februar begann der Irak mit seinem Truppenrückzug aus Kuwait. Drei Tage später am 28. Februar wurden nach der Anordnung von US-Präsident George Bush sen. die alliierten Militäroperationen eingestellt. Am 2. März legte schließlich der UN-Sicherheitsrat die Bedingungen für den Waffenstillstand fest. Die Angriffe auf den Irak im Dritten Golfkrieg starteten am 20. März 2003, nachdem Saddam Hussein dem US-Ultimatum, den Irak binnen 48 Stunden zu verlassen, nicht nachgekommen war. Bereits am 2. Mai, sechs Wochen nach dem ersten Bombenangriff, erklärte US-Präsident Bush die Militärhandlungen für weitgehend beendet.

Durch einen langen Vorkriegsverlauf und eine indirekte Kriegserklärung verschmelzen die Ereignisse, und machen es schwierig einen eindeutigen Beginn zu markieren, von einer

exakten Datierung gar nicht zu sprechen. Clausewitz ging unter den Bedingungen einer symmetrischen Konfrontation davon aus, dass erst mit der Verteidigung von Krieg gesprochen werden kann, so dass es nach seiner Definition nur Verteidigungskriege gibt. Das Völkerrecht hingegen stützt sich auf den Angriffskrieg, weshalb schon die bloße Gewaltandrohung ein Friedensbruch ist. „Eine Definition des Krieges, die nicht nur manifeste Gewaltanwendung, sondern auch massive Gewaltandrohung einschließt, würde freilich die Trennlinie zwischen Krieg und Frieden endgültig auflösen, nachdem die Übergänge inzwischen ohnehin fließend geworden sind“ (Münkler 2003: 24).

Münkler stellt die Überlegung an, dass trotz Beschränkung der Definition des Krieges auf das Kriterium manifester Gewaltanwendung, es nicht klar sei, ob der neue Golfkrieg wirklich erst im März 2003, und nicht bereits Ende 1998, begonnen hat. Das „Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung“ deklariert hingegen die Kampfhandlungen, mit dem Decknamen „Operation Wüstenfuchs“ Ende 1998, bei denen „die 2,5-fache Zerstörungsmasse über dem Irak abgeworfen [wurde] wie während des 40-tägigen Krieges 1991“ (Kiechle 2002: 152), nicht als Krieg, sondern nur als „ernste Krise“.

Klassische Staatenkriege hatten zumeist genau definierte Kriegsziele, welche durch eine große Entscheidungsschlacht und einem anschließenden Friedensvertrag durchgesetzt werden konnten. In den neuen Kriegen - wie beispielsweise im Zweiten Golfkrieg - werden die Ziele oft nicht klar definiert, so dass ihnen die besagte Entscheidungsschlacht fehlt und sie in eine Phase des Friedensprozesses übergehen. Wie in den Irakkriegen 1991 und 2003 ist die Folge eines zumeist langen Friedensprozesses, dass er leicht in Anarchie und Bürgerkrieg übergehen kann. Münkler sieht die Gründe für ein Eskalieren der Situation in der Nachkriegszeit, einerseits in einer fehlenden Staatsmacht, in den von den USA besiegten Staaten und andererseits in einer Asymmetrisierung von Frieden, dem Aufkrotzen von Friedensbedingungen.

Auf den Zweiten Golfkrieg folgte 1991/92 ein blutiger Bürgerkrieg, nachdem sich die Schiiten und darauf die Kurden gegen Saddam Hussein erhoben hatten. Bis zum erneuten Kriegsbeginn zwischen dem Irak und den USA 2003 brodelte der Konflikt in der Intensität einer „Krise“ bis „ernsten Krise“ weiter. Der Krieg mit den USA und deren Verbündeten wurde offiziell im März 1991 beendet, doch in Wirklichkeit war er noch nicht zu Ende. Er wurde lediglich mit anderen Mitteln, als Krieg „niederer Intensität“, in den Folgejahren

weitergeführt. Einerseits erfolgten die kriegerischen Handlungen durch das Embargo, und andererseits wurden auch die militärischen Angriffe im Zusammenhang mit der Überwachung der Flugverbotszone fortgesetzt. Ende Dezember 1998 eskalierte die Situation dann von neuem, als die USA den Irak vier Tage lang massiv bombardierte. Bis Saddam Hussein am 13. Dezember 2003 gefasst wurde, starben bei Attentaten mehr Koalitionssoldaten als während des gesamten Krieges. In der Zwischenzeit ging der internationale Streit um den Krieg weiter. Beweise für die Existenz von Massenvernichtungswaffen im Irak blieb die US-Regierung bislang schuldig, so dass Bush und der britische Ministerpräsident Tony Blair zunehmend unter Druck gerieten. Seit Mitte März dieses Jahres (2004) ist die Situation wieder gänzlich außer Kontrolle geraten.

Auf Grund langer Vorkriegsphasen, in denen durchaus Waffen zum Einsatz kommen können, sowie anarchischen Nachkriegsphasen verschwimmen Kriegsbeginn und Kriegsende zunehmender. Neue Kriege werden daher zunehmend dadurch gekennzeichnet, dass Beginn und Ende schwer markierbar sind, obwohl im öffentlichen Diskurs eine Datierung, durch den Beginn "offizieller" Bombardierungen, sowie einer "offiziellen" Waffeneinstellung versucht wird. Vor- und Nachkriegsphase können in ihrer Intensität sehr weitläufig sein. Es ist schwierig zwischen einer Kriegs- und Nichtkriegssituation zu differenzieren, ob ein Krieg beendet wurde, nur vorübergehend eingeschlafen ist, also mit anderer Intensität geführt wird, oder mit anderen Mitteln fortgesetzt wird. Meist werden weder politische und wirtschaftliche Aktionen, welche im Kern vor allem die Zivilbevölkerung treffen und als Folge Verarmung und Massensterben mit sich ziehen, noch kontinuierliche militärische Kampfhandlungen als Krieg definiert.

Kurz: Meine Hypothese geht davon aus, dass der Zweite Golfkrieg niemals beendet wurde, sondern lediglich mit anderer Intensität und zum Teil anderen Mitteln fortgesetzt wurde und nahtlos in den Irakkrieg 2003 übergegangen ist. „Das Embargo ist nichts anderes als die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Die Toten dieses Aushungerungskrieges übersteigen die Zahl der Toten im 2. Golfkrieg aufgrund der militärischen Auseinandersetzung längst um ein Vielfaches“ (Kiechle 2003: 77f.).

Der Forschungszeitraum umfasst die Zeitspanne vom offiziellen Ende des Zweiten Golfkrieges im März 1991 bis zum Beginn des Irakkrieges 2003 durch die Bombardierungen am 20. März 2003. Die jüngste Literatur zur Arbeit erschien im Mai 2003, Bezug auf das

aktuelle Tagesgeschehen wird bis Frühling 2004 genommen. Die Problemstellung fokussiert sich auf die Fragen: Wurde der Zweite Golfkrieg überhaupt beendet und wenn ja, wann? Gab es in der Zwischenkriegszeit einschneidende Momente oder Wendepunkte, d.h. eine Veränderung der Konfliktdynamik? Wie intensiv waren die Kampfhandlungen, wie groß waren die Zerstörungen und vor allem, wie schwerwiegend waren die humanitären Folgen?

Diese Arbeit soll kein Versuch sein, eine weitere Kriegsdefinition zu erstellen, weil ich mir erstens nicht anmaßen möchte, so intensiv mit Kriegstheorien vertraut zu sein und dadurch umfassende Vergleiche ziehen zu können, und zweitens, weil ich nicht zu sehr in die Theorie verfallen möchte. Vielmehr fokussiert sich die Untersuchung auf die permanenten "kriegerischen" Akte, welche seit der Operation „Desert Storm“ im Februar 1991 zum irakischen Alltag gehörten, sowie auf die Opfer des Embargos und der Luftangriffe.

Ziel der Arbeit ist die Bewusstmachung des Konflikts zwischen dem Irak und den USA mit ihren verbündeten Staaten, der mittlerweile schon 14 Jahre andauert und vor dem 11. September 2001 in der Berichterstattung der Medien untergegangen ist, sowie dessen katastrophalen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung.

Zur begrifflichen Erklärung ist anzuführen, dass unter „neuen Staatenkriegen“ jene Kriege gemeint sind, in denen die USA nach dem Ende des Kalten Krieges, eine Kriegspartei eingenommen und den Hegemon gestellt hat. Bezüglich der Konfliktparteien gegen den Irak können die Bezeichnungen Golfkriegsallianz, die USA und ihre Verbündeten oder kurz die USA, in denen alle anderen Kriegsnationen inkludiert werden, vorkommen. Eine korrekte Anführung aller Teilnehmer ist schon deshalb nicht möglich, weil die USA etwa für den Dritten Golfkrieg bis jetzt (Frühling 2004) keine Liste ihrer rund 40 Unterstützer veröffentlicht hat und auch im Falle des Zweiten Golfkrieges die Angaben schwanken. Für den mit UN-Mandat geführten Zweiten Golfkrieg 1991 kann auch die UNO als Kriegspartei angeführt werden. Für den Dritten Golfkrieg wäre diese Bezeichnung nicht mehr passend und auch nicht für die Kampfhandlungen in und außerhalb der Flugverbotszonen zwischen den Kriegen, weil weder der Krieg noch die Zonen durch eine Entscheidung des Weltsicherheitsrates geschaffen wurden. Die Kämpfe von Mitte Jänner bis Anfang März 1991 werden als Krieg beziehungsweise Zweiter Golfkrieg und die Kämpfe von Mitte März bis Anfang Mai 2003 als Krieg beziehungsweise Dritter Golfkrieg oder Irakkrieg 2003 bezeichnet. Alle anderen militärischen Auseinandersetzungen der Zwischenzeit werden

vorerst als Kämpfe, Kampfhandlungen, militärische Operationen, kriegerisch und dergleichen umschrieben.

Keineswegs möchte ich die schrecklichen Repressionen des Diktators Saddam Hussein, denen unzählige Iraker/nnen zum Opfer fielen, in irgendeiner Weise euphemistisch bewerten, jedoch werden sie nicht Gegenstand der Untersuchung sein. Es werden nämlich nur jene humanitären Folgen, die im Zusammenhang mit dem/den zwischenstaatlichen Krieg/en stehen, behandelt. In der Arbeit wird auch nicht auf den anhaltenden Konflikt mit Kuwait³⁾ und den Bürgerkrieg im Irak eingegangen.

2. Methoden

Die Forschungsarbeit, eine komparative Längsschnittuntersuchung basiert auf einer Dokumentenanalyse von Sekundärliteratur und diversen Internetdokumenten.

Eingangs werden in Kapitel 3 zwei äußerst konträre Kriegsdefinitionen erläutert: die Kriegstheorie des Carl von Clausewitz sowie die völkerrechtliche Dimension gemäß der UN-Charta. Clausewitz geht in seinem Hauptwerk „Vom Kriege“ davon aus, dass erst mit der „Verteidigung“ und nicht bereits bei einem „Angriff“ von Krieg gesprochen werden kann. Das Völkerrechts hingegen deklariert bereits bei einer bloßen „Gewaltandrohung“ einen kriegerischen Akt.

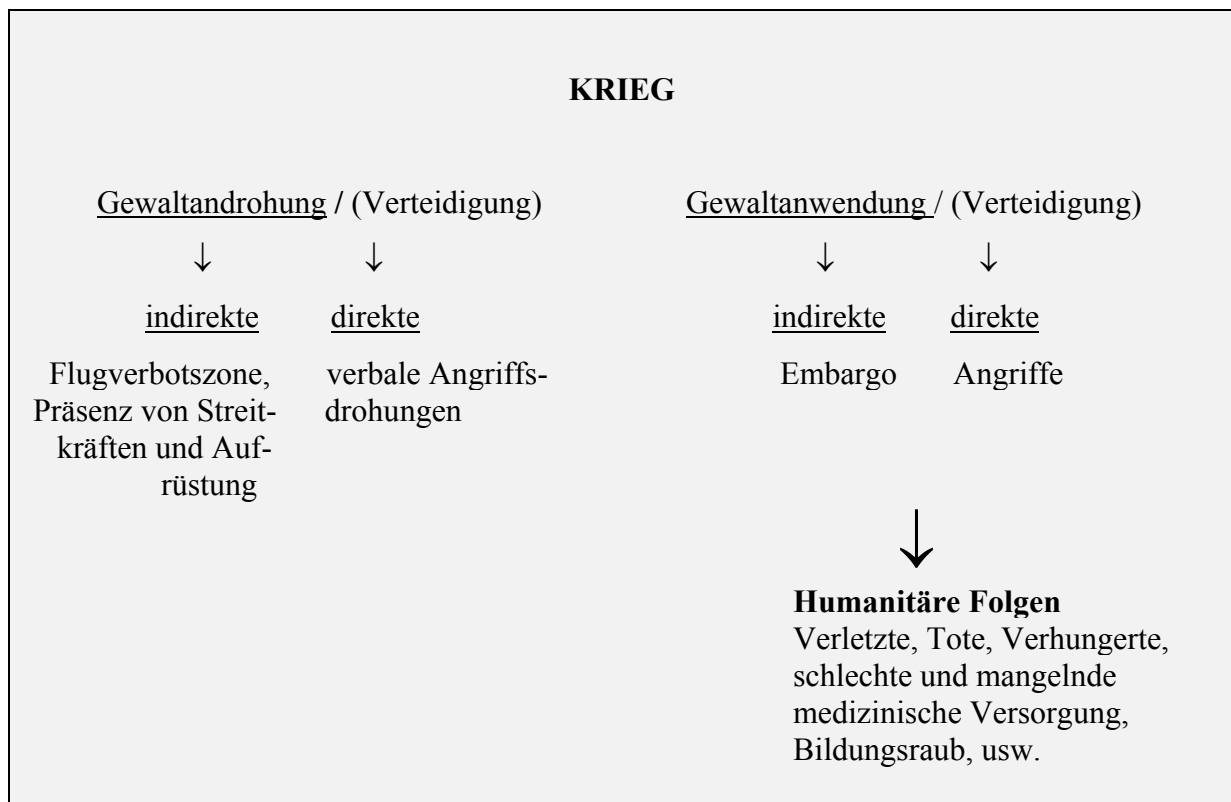
³⁾ „2. Aug. 1992: Saddam Hussein erneuert in einer Rede zum 2. Jahrestag des irakischen Überfalls auf Kuwait den Anspruch des Irak auf das Emirat. Kuwait sei ein Teil des Irak.

7. Okt. 1994: Der Irak zieht im Südirak Truppen zusammen, um Druck auf Kuwait auszuüben. Die USA verlegt daraufhin sofort Kampftruppen und Kampfflugzeuge nach Kuwait.

14. Jan. 1999: Tarik Aziz, stellvertretender Ministerpräsident des Irak, erklärt, dass Kuwait zum Irak gehöre. Schon zuvor war im irakischen Parlament erneut gefordert worden, die Grenzen zwischen Irak und Kuwait nicht mehr anzuerkennen.

17. Jan. 2001: [...] Uday Hussein verlangte im Dezember 2000 im irakischen Parlament, dass Kuwait wieder in die Landkarte des Irak aufgenommen werden sollte“ (Kichle 2003: 49, 54, 76).

Anlehnend an diese zwei Definitionen erstelle ich ein für den Irakkonflikt kompatibles Modell. Durch dieses Modell werden die Ereignisse des Untersuchungszeitraumes differenziert nach „Gewaltandrohung und Verteidigung“ sowie nach „Gewaltanwendung und Verteidigung“ aufgerollt. Um beiden Items eine zusätzliche Gewichtung zu verleihen, werden sie jeweils in zwei Subgruppen - in die des indirekten und die des direkten Agierens - unterteilt, wonach die Untersuchungsperiode gesondert nach der clausewitschen und der völkerrechtlichen Definition analysiert wird.



Im 4. Kapitel wird der Untersuchungszeitraum vom Ende des Zweiten Golfkrieges bis zum 29. Jänner 2002 gemäß den insgesamt vier Items analysiert und überwiegend tabellarisch aufbereitet. Die Einschränkung erfolgt deswegen, weil der Irak, nach der Rede zu Lage der Nation von George W. Bush, in der er den Irak in eine „Achse des Bösen“ einreichte, wieder im öffentlichen Rampenlicht stand und sich die Ereignisse überhäuferten⁴⁾. Die Folge wäre endlose Auflistung von Daten, die jedoch ab dieser Periode des Konfliktes keine Auswirkungen mehr auf das Forschungsergebnis haben.

⁴⁾ „Der Irak trat für längere Zeit in den Hintergrund. [...] Dass dabei (War against terror) der Irak als Erster ins Visier der US-Militärmaschinerie geraten würde, lag auf der Hand. Dies wurde erstmals in Präsident Bush Rede zur Lage der Nation vom 29. Januar 2002 deutlich in der er die Formel von der ‘Achse des Bösen’ prägte“ (Münkler 2003: 29).

Dieser Teil der Längsschnittuntersuchung basiert überwiegend auf den Daten von Krech (Krech, Hans 2003), der „Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes“ untersucht und in seinem Handbuch „Der Bürgerkrieg im Irak (1991-2002)“ eine Chronologie des Irakkonfliktes aufstellt. Ich berufe mich nicht auf eine Vollständigkeit der Daten, was mir in einem derart langen und verstrickten Konflikt auch unmöglich scheint.

Als „indirekte Gewaltandrohung“ (Tabelle1) verstehe ich die Errichtung der Flugverbotszonen und die Präsenz von Streitkräften sowie die Aufrüstung am Persischen Golf. Weiters könnten auch indirekte verbale Äußerungen des amerikanischen Establishment zur Verstärkung dienen, was jedoch eine äußerst freie Interpretation der UN-Charta wäre.

Aus diesem Grund werden verbale Gewaltandrohungen (Tabelle2) nur dann für die Untersuchung verwendet, wenn sie sich direkt an das irakische Regime richteten.

Das zweite Verbot der UN-Charta - das „Verbot der Anwendung von Gewalt“ - ist meiner Meinung am Beispiel des Iraks ebenfalls differenzierbar. Auf der einen Seite stehen die Luftangriffe auf den Irak und auf der anderen Seite das Embargo, ein „Krieg mit anderen Mitteln“, den ich als „indirekte Gewaltanwendung“ manifestiere. Das Embargo als eine Form des Kriegsführung zu bezeichnen legitimiere ich dadurch, dass auf das Konto des Embargos mehr Tote gehen als auf die sechs Wochen andauernden Kampfhandlungen im Jahr 1991. Eine eigene Tabelle ist für dieses Item nicht vorgesehen, sondern eine allgemeine Literaturanalyse, da das Embargo im gesamten Untersuchungszeitsraum in Kraft war.

Tabelle 3 inkludiert alle gewaltsamen Auseinandersetzungen der beiden Konfliktparteien, wobei es jedoch unmöglich ist, zwischen einem Angriff und einer Verteidigung zu unterscheiden. Ein Versuch dieser Differenzierung wird in Kapitel 5 unternommen, indem beide Kriegsdefinitionen auf die Untersuchungsperiode angewendet werden und die gesammelten Daten zur Argumentation dienen.

Im nächsten Kapitel wird auf die letzte Forschungsfrage eingegangen: Wie intensiv waren die Kampfhandlungen, wie groß waren die Zerstörungen und vor allem wie schwerwiegend waren die humanitären Folgen. An dieser Stelle wird auch näher auf den Zweiten und Dritten Golfkrieg eingegangen, um einen Intensitätsvergleich zur Zwischenkriegszeit ziehen zu können.

3. Theorien und Definitionen von Krieg

„Es mag zwar befremden, aber es gibt auf diese, wie man denken würde, sehr einfache Frage - Was ist ein Krieg? - gar keine eindeutige Antwort. Oder besser gesagt: Es gibt beinahe ebenso viele Antworten, wie es Leute gibt, die die Antwort zu formulieren versuchen“ (Kende 1982: 4).

Wenn ich, wie in meiner Hypothese davon ausgehen, dass es sich im Falle des Zweiten Golfkrieges um einen noch nicht abgeschlossenen Krieg handelt, der immer wieder in unterschiedlicher Intensität aufgeflackert ist, kann der Einbezug und Vergleich von Kriegsdefinitionen dennoch nicht gänzlich vermieden werden.

„Weil man jedoch mit derartigen Formulierungsversuchen von Krieg eine ganze Bibliothek füllen könnte (ebd. Kende 1982: 4), stand ich vor dem Problem, welche für meinen Untersuchungsgegenstand adäquat sind, um keine willkürliche Auswahl zu treffen. Da die neutrale Basis meiner Arbeit aber bemüht ist - wie allgemein in der Literatur (siehe Quellenverzeichnis) - den Ausgang von einem isolierten Zweiten und Dritten Golfkrieg sowie vereinzelt militärischen Maßnahmen zu nehmen, benötigte ich Definitionen in denen auch Kriegsbeginn und Ende explizit Berücksichtigung finden. Da sich meine Suche als äußerst schwierig herausstellte und ich keiner Definitionen, die diese zwei zusätzlichen Kriterien erfüllen, fündig wurde, mussten die gestellten Anforderungen verringert werden.

Die letztendlichen Definitionen stützen sich auf den Kriegstheoretiker Carl von Clausewitz und das Völkerrecht, genauer genommen UN-Charter, obwohl Clausewitzs Theorie „Vom Kriege“ und die UN-Charta basierend auf der völkerrechtlichen „Theorie des Friedens“ in einem völlig anderem zeitlichen und politischen Kontext entstanden sind.

„Das Buch des Generals von Clausewitz (1.6.1780 - 16.11.1831) gehört zu denjenigen Erzeugnissen der Weltliteratur, deren Bedeutung nicht nur gleichbleibend, sondern darüber hinaus vielleicht im Zunehmen begriffen ist - [.....] bestätigt fraglos die Gültigkeit bestimmter Grundthesen des Werkes 'Vom Kriege'“ (Werner Hahlweg 1951: 2, in: Vom Kriege).

„Am bekanntesten und allgemein angenommen ist z.B. die Definition von Clausewitz, wonach ‘der Krieg...ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln’ “ (Kende 1982: 5).

Aber auch durchwegs aktuelle Autoren und Wissenschaftler verweisen auf das Werk von Clausewitz, wie beispielsweise Herfried Münkler in seiner neuesten Veröffentlichung „Der neue Golfkrieg“ (2003) oder seinem Bestseller „Die neuen Kriege“ (2002).

Bei der Völkerrechtstheorie „geht es im Kern um die Bedingungen und Möglichkeiten von Recht und Ordnung auf internationaler Ebene“ (Schieder 2003: 71). Die Charter der Vereinten Nationen von 1945, die eine wesentliche Grundlage für das Völkerrecht ist, umfasst diese Fragen der Ordnung und des Rechts. Sie bleibt die einzige verbindliche Quelle des internationalen Antikriegs- und Friedensrecht. Sie hat mit der Aufnahme der Schweiz in die VN mit 191 Mitgliedstaaten vollkommene Universalität erreicht und ihre materiell rechtlichen Bestimmungen, vor allem ihre Grundsätze, sind seit langem Völkergewohnheitsrecht geworden.

3.1 Theorie von Carl von Clausewitz

Krieg lässt sich für Clausewitz mit dem „Handeln“ vergleichen. Er entsteht nicht plötzlich von heute auf morgen, sondern „der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ (Clausewitz 1963: 22).

Konträr zur Auffassung von Krieg wie er durch das Völkerrecht interpretiert wird, beginnt für Clausewitz strenggenommen der Krieg erst mit der Verteidigung des Angegriffenen, denn für einen „Krieg in seiner eigentlichen Bedeutung“ - dem Kampf - benötigt es zumindest zwei Parteien. „Der Kampf ist nichts als ein erweiterter Zweikampf“ (Clausewitz 1963: 13).

Clausewitz erläutert zwar detailliert über die Unterschiede von Angriff und Verteidigung und manifestiert den Begriff der Verteidigung als „das Abwehren eines Stoßes“ (Clausewitz 1963: 139), jedoch verweist er auf den Widerspruch zwischen der „absoluten Verteidigung“ und dem

„Begriff des Krieges“. [...], weil bei ihr nur der eine Krieg führen würde, so kann auch im Kriege Verteidigung nur relativ sein, [...]“ (Clausewitz 1963: 139).

Im Vierten Buch, Kapitel VIII (Einverständnis beider Teile zum Gefecht) legt er sich dezidiert fest, dass kein Gefecht ohne gegenseitige Einwilligung entstehen kann. „Freilich kann der Verteidiger ein Gefecht zwar nicht ablehnen, aber doch vermeiden, wenn er nämlich seinen Platz und die damit verknüpfte Rolle aufgibt; dann liegt aber für den Angreifer in diesem Erfolge der halbe Sieg und die Anerkenntnis seiner einstweiligen Überlegenheit“ (Clausewitz 1963: 107).

Als beendet betrachtet versteht Clausewitz den Krieg mit dem „Enderfolg“, genauer gesagt der „Niederwerfung des Gegners“. „Bis dahin ist nichts entschieden, nichts gewonnen, nichts verloren“ (Clausewitz 1963: 205). Die Niederwerfung und das Wehrlos machen des Feindes ist die Voraussetzung „um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“ (Clausewitz 1963: 13). Dieser Enderfolg lässt sich durch drei Merkmale charakterisieren: „1. Zertrümmerung seines Heeres, wenn es einigermaßen eine Potenz bildet. 2. Einnahme der feindlichen Hauptstadt, wenn sie nicht bloß der Mittelpunkt der Staatsgewalten, sondern auch der Sitz politischer Körper und Parteien ist. 3. Ein wirksamer Stoß gegen den hauptsächlichsten Bundesgenossen, wenn dieser an sich bedeutender ist als der Gegner“ (Clausewitz 1963: 211).

In dieser Vorstellung vom Enderfolg versteht sich Krieg als ein unteilbares Ganzes, das sich aus den einzelnen Erfolgen zusammensetzt (ebd. Clausewitz 1963: 205). Der Krieg besteht aus einer Unzahl von großen und kleinen, gleichzeitig oder aufeinanderfolgenden Gefechten. Der Grund für diesen Zerfall des Krieges liegt in der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, aus denen er hervorgeht (ebd. Clausewitz 1963: 102). Trotz „häufigen Stillstand im kriegerischen Akt“ sind alle Gefechte, die dem ersten nachfolgen gemäß Clausewitz zusammenhängend, so dass sie schließlich dieses „unteilbare Ganze“ ergeben und dadurch eigentlich nur die Dauer des Krieges bilden.

3.2 Theorie des Völkerrechts

Im folgenden werden die völkerrechtliche Kriegscharakterisierung, sowie Ausnahmen völkerrechtswidrigen Handelns erläutert. Anschließend wird im nächsten Kapitel erarbeitet werden, wie die UN-Charta den mittlerweile 14 jährigen Konflikt zwischen dem Irak und den USA im einzelnen bewertet, um Phasen herauszukristallisieren, welche laut Charta mit „Krieg“ kongruieren.

Die UN-Charta schließt die Anwendung von Gewalt - abgesehen von zwei Ausnahmen - grundsätzlich aus und definiert laut ihrer friedenssichernden Grundsätzen „Krieg“ als die Verletzung vom „Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt“.

Kapitel I Art. 2 Ziffer 4 der UN-Charta:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“.

Das völkerrechtliche Gewaltverbot kennt in Hinblick auf militärische Interventionen nur zwei Ausnahmen: die Selbstverteidigung und vom UN-Sicherheitsrat beschlossene Zwangsmaßnahmen.

Die erste Ausnahme, das „Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ ist nur gegeben „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ eines Staates auf einen anderen. Und es greift nur solange, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.

Kapitel VII Art. 51 der UN-Charta:

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen

hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält“.

Die zweite Ausnahme, die „Anwendung militärischer Gewalt durch den Sicherheitsrat“ ist in Kapitel VII der Charta festgelegt. Der Sicherheitsrat erhält diese Kompetenz durch seine in Kapitel V Art. 24 verankerte „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Unilaterale - also nicht auf eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat gestützte - militärische Gewaltanwendung ist somit nur unter den Voraussetzungen der Selbstverteidigung gerechtfertigt.

Kapitel VII Art. 41 der UN-Charta:

„Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen - unter Ausschluß von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen“.

Kapitel VII Art 42 der UN-Charta:

„Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen“.

„Es gibt im Völkerrecht kein Recht auf präventive Selbstverteidigung im Sinne der Abwehr von möglicherweise bevorstehenden Friedensbedrohungen. Zwar setzt das Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UN-Charta nicht notwendig voraus, daß ein bewaffneter Angriff bereits begonnen hat. 'Antizipatorische Selbstverteidigung' ist auch erlaubt, wenn ein Angriff unmittelbar bevorsteht, dies eindeutig erkennbar ist, keine Zeit bleibt, eine Entscheidung des Sicherheitsrates herbeizuführen und der betroffene Staat nicht in der Lage ist, seine Integrität mit anderen Mitteln als einem präventiven Angriff zu verteidigen. In einer Situation, die als bedrohlich empfunden wird, ohne daß ein unmittelbar bevorstehender Angriff klar erkennbar ist, darf dagegen keine Selbstverteidigung geübt werden“ (Murswiek 2003: 1).

Die Sicherung der Menschenrechte nimmt im Völkerrecht zwar einen hohen Rang ein, jedoch ist die humanitäre Intervention mit militärischer Gewalt ebenfalls keine zulässige dritte Ausnahme vom Gewaltverbot. In der Charta wird die Verwirklichung der Menschenrechte ausdrücklich als Aufgabe der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten bezeichnet.

4. „Gewaltandrohung“ und „Angriff und Verteidigung“

4.1 indirekte Gewaltandrohung

Nach dem Golfkrieg 1991 haben die USA, Großbritannien und Frankreich den Luftraum im Süden und Norden des Irak eingeschränkt und als notwendige Schutzmaßnahme für die Kurden und Schiiten begründet. Das Staatsgebiet nördlich des 36. Breitengrades wurde bereits am 7. April 1991 von den Golfkriegsalliierten zur Flugverbotszone erklärt. Das war Teil eines Flüchtlingsrückkehrprogramms und eines Flüchtlingsverhinderungsprogramms. Ausgangspunkt war die Einrichtung einer Schutzzone im Nordirak, um die Rückkehr der in den Iran und in die Türkei geflohenen Kurden zu ermöglichen und unter Verweis auf die Schutzzone weitere Flüchtlingsströme zu verhindern. Am 27. August 1992 wurde dann auch das Gebiet südlich des 32. Breitengrades zur Flugverbotszone erklärt. Im Herbst 1996 wurde die Flugverbotszone bis zum 33. Breitengrad und damit auf wenige Kilometer vor Bagdad ausgedehnt. Die Flugverbotszone erstreckte sich über fast 2/3 des irakischen Staatsgebietes

und wurde seit ihrer Einrichtung von Kampfflugzeugen der beteiligten Staaten überwacht. Die Flugzeuge waren in Saudi-Arabien, Kuwait, der Türkei und auf Flugzeugträgern im Golf stationiert. Die Kontrollflüge wurden von den USA und Großbritannien durchgeführt; bis 1996 beteiligte sich auch Frankreich daran.

TABELLE 1: Flugverbotszonen - Präsenz und Aufrüstung von Kriegsgerät

	USA	Irak
F L U G V E R B O T S Z O N E N	<p>15. Juli 1991: Die US-Truppen ziehen aus dem Nordirak ab. Die türkische Regierung genehmigt die Aufstellung einer Eingreiftruppe für den Nordirak, die die kurdische Bevölkerung vor der Rache der irakischen Regierungstruppen schützen soll. Die Eingreiftruppe wird in Silopi und Incirlik stationiert und wird von den USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, der Türkei und den Niederlanden gestellt. Die Stärke beträgt 5.000 Soldaten mit 136 Flugzeugen und 75 Hubschraubern. Mit täglichen Patrouillenflügen über dem Nordirak soll die Sicherheit der Kurden gewährleistet werden.</p> <p>28. Feb. 1992: Die USA entsendet einen Flugzeugträger in den Persischen Golf.</p> <p>Juli 1992: Die USA verlegt 2.4000 US-Soldaten nach Kuwait.</p> <p>27. Aug. 1992: Errichtung der Flugverbotszone im Südirak. [...]</p> <p>26. Juli 1992: Nachdem die USA 2.4000 US-Soldaten nach Kuwait verlegt hatten, stimmte die irakische Regierung der Kontrolle des Landwirtschaftsministeriums in Bagdad durch die UN-Waffenkontrolleure zu.</p>	<p>Anfang Januar 1993: Der Irak stationiert in beiden Flugverbotszonen Batterien mit Luftabwehrraketen.</p> <p>1. Feb. 1999 : Der irakische Präsident Saddam Hussein legt Erfolgsprämien für die irakische Luftabwehr fest: 1. für den Abschuss eines amerikanischen oder britischen Kampfflugzeuges 25 Mio. Dinar (13.500 Dollar), 2. für die Gefangennahme eines abgeschossenen Piloten 5 Mio. Irakische Dinar.</p>

Quelle: Krech, Hans 2003

4.2 direkte Gewaltandrohung

TABELLE 2: verbale Angriffsdrohungen

USA	Irak
11. Nov. 1998: 230 UN-Mitarbeiter verlassen den Irak. Die USA drohen der irakischen Führung mit Luftangriffen, wenn sie ihre Arbeit von UNSCOM nicht mehr zulassen wollen.	

Quelle: Krech, Hans 2003

4.3 indirekte Gewaltanwendung

Embargo:

Am 6. August 1990, nur vier Tage nachdem irakische Truppen die Grenzen zu Kuwait überschritten und das Emirat militärisch besetzt hatten, verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Sicherheitsresolution 661. Ursprüngliches Ziel dieses umfassenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsembargos war, den Irak zum Rückzug aus Kuwait zu zwingen. Es ging bei der Resolution 661 ausschließlich um den Abzug der irakischen Truppen, weshalb die Sanktionen nach der Kapitulation der irakischen Armee somit wieder aufgehoben hätten werden müssen. Statt ihrer Aufhebung wurden mit Zusatzresolutionen des UN-Sicherheitsrates neue Nachforderungen zu Abrüstung und Waffeninspektoren an den Irak gestellt und mit dem Embargo verknüpft. Mit der Resolution 687 vom April 1991 kam es zu einer Ausweitung dieser Sanktionen; sie sollten erst nach einer vollständigen Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen aufgehoben werden. Mit dem Mittel der Sanktionen wurde eine umfassende Kontrolle über die gesamte Wirtschaft des Irak begründet. Zwischen August 1990 und April 1991 änderte man also die Basis für die Wirtschaftssanktionen. Im ersten Fall ging es nur um den Rückzug, im zweiten Fall ging es um die Abrüstung des Irak.

4.4 direkte Gewaltanwendung

TABELLE 3: Luftangriffe

USA	Irak
<p>27. Dez. 1992: US-Kampfflugzeuge vom Typ F-16 schießen in der südlichen Flugverbotszone eine irakische MiG-21 ab. Eine zweite irakische MiG-21 konnte entkommen.</p> <p>31. Jän. 1993: Mehr als 100 alliierte Kampfflugzeuge bombardieren im Irak militärische Ziele.</p> <p>16. Jän. 1993: [...] In der nördlichen Flugverbotszone schießt eine amerikanische F-16 eine irakische MiG23 ab.</p> <p>17. Jän. 1993: US-Angriffe mit Cruise Missiles auf ein Industriegebiet in Bagdad.</p> <p>26. Juni 1993: US-Angriffe mit Cruise Missiles auf die irakische Geheimdienstzentrale in Bagdad, als Vergeltung des versuchten Anschlages des irakischen Geheimdienstes auf den früheren US-Präsidenten George Bush am 13.4.1993 in Kuwait sein.</p> <p>14. April 1994: In der nördlichen Flugverbotszone schießen US-Kampfflugzeuge vom Typ F-15 versehentlich zwei amerikanische Blackhawk-Hubschrauber ab. Es gibt 25 Tote. [...]</p> <p>3./4. Sept. 1996: Die USA beschießt irakische Flugplätze und Luftverteidigungsstellen im Südirak.</p> <p>16.-19. Dez. 1998: Operation „Desert Fox“. Amerikanische und britische Kampfflugzeuge bombardieren irakische Luftabwehrstellungen. Mit 425 Cruise Missiles [...] werden weitere militärische Ziele attackiert. Es kam zum ersten Kampfeinsatz des Strategischen Bombers B-1. Zwei B-1 griffen mit Mk.-82-Bomben Kasernen der Republikanischen Garde an. Sie starteten von Oman. Mehrere Mitglieder der Regierung werden verwundet. Etwa bis 1.600 irakische Soldaten kamen bei den Luftangriffen um, darunter etwa 600 Soldaten der Republikanischen Garde. [...]</p>	<p>11. Sept. 1996: In der nördlichen Flugverbotszone feuert die irakische Luftabwehr eine Luftabwehrrakete auf zwei US-Kampfflugzeuge ab.</p> <p>28. Dez. 1998: Mehrfach eröffnete die irakische Luftabwehr das Feuer auf alliierte Flugzeuge in der südlichen Flugverbotszone, die daraufhin die Luftabwehrstellungen der Iraker angriffen.</p>

Ende Mai 2000: Vier Tage bombardieren US-Kampfflugzeuge irakische Luftabwehrstellungen in der nördlichen Flugverbotszone. [...]

16. Januar 2001: [...] alliierte Kampfflugzeuge bombardieren am Abend fünf irakische Radarstellungen bei Bagdad. Der Irak teilte mit, dass bei den Luftangriffen acht Menschen verletzt worden seien. Erstmals seit 1998 hatten die Alliierten damit wieder Ziele außerhalb der Flugverbotszone bekämpft. Die Kampfflugzeuge verließen allerdings nicht die Flugverbotszone, sondern schossen mit weit reichenden Lenkraketen auf die Radarstellungen und Kommandobunker der irakischen Luftabwehr, die zuvor modernisiert worden waren.

21. Jan. 2001: In der südlichen Flugverbotszone greifen alliierte Flugzeuge irakische Luftabwehrstellungen an. Die irakische Regierung teilte mit, dass sie eines der Kampfflugzeuge getroffen haben. Sechs Menschen seien bei den Luftangriffen umgekommen.

16. Feb. 2001: Größte alliierte Luftangriffe auf irakische Luftverteidigungsstellungen bei Bagdad seit zwei Jahren. Nach irakischen Angaben sollen dabei zwei Iraker getötet und 20 verwundet worden sein. [...]

Es waren die ersten alliierten Luftangriffe nach der Machtübernahme von George W. Bush in den USA. Colin Powell, der im Zweiten Golfkrieg 1990/91 Generalstabschef der USA war, wurde neuer Außenminister. Dick Cheney, während des Zweiten Golfkrieges Verteidigungsminister, wurde neuer Vizepräsident. Die neue Administration Bush erklärte den Sturz Saddam Husseins zu einem ihrer vorrangigen außenpolitischen Zielen. Paul Wolfowitz, stellvertretender Verteidigungsminister, forderte eine Bewaffnung der irakischen Opposition, damit Saddam Hussein von innen gestürzt werden könne. [...]

22. Feb. 2001: In der nördlichen Flugverbotszone greifen alliierte Kampfflugzeuge eine irakische Flak-Stellung an, von der sie zuvor beschossen worden waren.

27. Juni 2001: In der südlichen Flugverbotszone

5. Jan. 1998: Erstmals dringen irakische Kampfflugzeuge in die südliche Flugverbotszone ein. Es kam zu einem Luftkampf mit zwei F-15 und zwei F-14 des Flugzeugträgers USS Carl Vinson. Ein irakisches Kampfflugzeug stürzte wegen Spritmangel ab.

<p>greifen britische Kampfflugzeuge irakische Luftabwehrstellungen an. Der Irak sprach von drei Toten, die Opfer der Luftangriffe geworden seien. [...]</p> <p><i>10. Aug. 2002:</i> In der südlichen Flugverbotszone bombardieren alliierte Kampfflugzeuge drei irakische Luftabwehrstellungen.</p> <p><i>26. Aug. 2001:</i> In der südlichen Flugverbotszone bombardieren alliierte Kampfflugzeuge 190 Kilometer südlich von Bagdad in der Provinz Wasit eine Radarstation.</p> <p><i>29. Aug. 2001:</i> In der südlichen Flugverbotszone greifen sechs alliierte Kampfflugzeuge zwei Fernmelde- und Kommandoeinrichtungen der irakischen Luftabwehr an.</p> <p><i>4. Sept. 2001:</i> [...] In der südlichen Flugverbotszone greifen alliierte Kampfflugzeuge irakische Luftabwehrstellungen an.</p> <p><i>20. Sept. 2001:</i> Alliierte Kampfflugzeuge bombardieren zwei irakische Luftabwehrstellungen in der südlichen Flugverbotszone.</p> <p><i>27. Sept. 2001:</i> In der südlichen Flugverbotszone greifen alliierte Kampfflugzeuge irakische Luftabwehrstellungen an.</p> <p><i>2. Okt. 2001:</i> Alliierte Flugzeuge greifen mit Raketen bei Al Hilla 430 Kilometer südlich von Bagdad eine irakische Luftabwehrstellung an.</p> <p><i>24. Jan. 2002:</i> US-Kampfflugzeuge bombardieren irakische Luftabwehrstellungen in der südlichen Flugverbotszone.</p>	<p><i>20. Juli 2001:</i> Aus irakischem Gebiet feuerte die irakische Luftabwehr eine Luftabwehrrakete auf ein US-Kampfflugzeug der US-Navy vom Typ E-2C Hawkeye über Kuwait ab. Die Luftabwehrrakete verfehlte ihr Ziel.</p> <p><i>8. Aug. 2001:</i> Alliierte Kampfflugzeuge werden in der nördlichen Flugverbotszone von der irakischen Luftabwehr mit Luftabwehrraketen und Flak beschossen. Daraufhin werden die Luftabwehrstellungen bombardiert.</p> <p><i>27. Aug. 2001:</i> Die irakische Luftabwehr schießt über dem Irak eine US-Drohne vom Typ UA V Predator ab.</p> <p><i>11. Sept. 2001:</i> Über der südlichen Flugverbotszone schießt die irakische Luftabwehr eine zweite US-Drohne vom Typ Predator ab. [...]</p>
--	--

Quelle: Krech, Hans 2003

5. Untersuchungsperiode nach der Theorie

5.1 von Clausewitz

Als beendet gilt für Clausewitz der Krieg mit dem „Enderfolg“, den er durch drei Merkmale charakterisiert (siehe S.13). Das Merkmal, „dem bedeutenderen Bundesgenossen einen wirksamen Schlag zu versetzen“, war nicht gegeben und die feindliche Hauptstadt einzunehmen war nicht Ziel. Jedoch wurde das Merkmal der „Zertrümmerung des feindlichen Heeres“⁵⁾ mehr als nur erfüllt⁶⁾.

Den USA gelang es nach kürzester Zeit, „den Gegner zur Erfüllung [ihres] Willens zu zwingen“. Saddam Hussein unterwarf sich bereits am 27. Februar 1991 vollständig der Resolution 660 und ordnete den Rückzug an. Streng genommen kann nach Clausewitz dieses Datum als Ende des Krieges manifestiert werden, obwohl die Kampfhandlungen sehr wohl fortgesetzt (siehe Tabelle 3) wurden. Jedoch waren es zumeist einseitige Angriffe, so dass nicht von einem Verteidigungskrieg gemäß Clausewitz gesprochen werden kann⁷⁾.

Hingegen ist der Waffengang der USA vom 16. bis 19. Dezember 1998 sehr wohl der Beginn eines Verteidigungskrieges im Sinne Clausewitz. „Die ‘Operation Wüstenfuchs’ war der Auftakt der militärischen Aktionen im Rahmen der neu festgelegten Ziele der US-Regierung in der Auseinandersetzung mit dem Irak. [...] Die Ziele der neuen Strategie wurden wie folgt angegeben: Kurzfristig wird eine möglichst weitgehende Zerstörung der militärischen Logistik des Irak angestrebt. Mittelfristig soll die Kontrolle des Irak durch verstärkte Truppenpräsenz in der Golfregion und internationale Sanktionen durchgesetzt werden. Langfristig wird auf den Sturz Saddam Husseins hingearbeitet“ (Kiechle 2003: 152).

⁵⁾ „Innerhalb weniger Wochen gelang es der von den USA angeführten Koalition, die irakische Armee, die damals immerhin als die sechstgrößte der Welt galt, bei minimalen eigenen Verlusten zu zerschlagen. Den mindestens 100 000 gefallene irakische Soldaten stehen 148 im Rahmen von Kampfhandlungen getöteten Amerikanern gegenüber, wobei 37 durch Waffeneinwirkung der eigenen Seite, so genanntes ‘friendly fire’, ihr Leben verloren haben“ (Münkler 2002: 95).

⁶⁾ „Nach drei Tage nach der Kapitulation wurden mehr als 10.000 irakische Soldaten umgebracht, u.a. indem sie von amerikanischen Panzern in ihren Schützengräben überrollt und so lebendig in der Wüste begraben wurden“ (Kiechle 2003: 73).

⁷⁾ „Der Irak hatte die Flugverbotszone nie anerkannt, die Kontrollflüge aber geduldet“ (Kiechle 2003: 153).

„Die irakische Regierung konnte den Bombenangriffen auf unmittelbar militärischer Ebene nichts entgegensetzen. Eine Reaktion erfolgte durch zwei Regierungsbeschlüsse, mit denen eine Rückkehr der Waffeninspektoren ausgeschlossen und die Flugverbotszone im Norden und im Süden des Irak für nichtig erklärt wurden“ (Kiechle 2003: 152f.). Bis Ende 2002 gab es keine internationale Rüstungskontrollpräsenz mehr im Irak⁸⁾ und die irakische Luftabwehr und Kampfflieger griffen vermehrt alliierte Ziele an.

Ich vertrete daher die Position, dass entsprechend der Theorie von Clausewitz spätestens ab dem 16. Dezember 1998 von einem durchgehenden Krieg bis 2003 folgend gesprochen werden kann.

Erstens: Die USA hat im in den viert Tagen ihr langfristiges „Endziel“ - Saddam Hussein - zu stürzen nicht erreicht.

Zweitens: Der Irak begann sich jetzt nicht nur durch seine Regierungsbeschlüsse, sondern auch militärisch (siehe Tabelle 3) zu verteidigen und legt sogar Erfolgsprämien für die irakische Luftabwehr fest (siehe Tabelle 1).

Drittens: Die Ziele wurden mehrfach geändert und erst durch den Waffengang 2003 erreicht.

In Vorstellung vom Enderfolg versteht sich Krieg als ein unteilbares Ganzes, das sich aus den einzelnen Erfolgen zusammensetzt (ebd. Clausewitz 1963: 205). Der Krieg besteht aus einer Unzahl von großen und kleinen, gleichzeitig oder aufeinanderfolgenden Gefechten. Der Grund für diesen Zerfall des Krieges liegt in der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, aus denen er hervorgeht (ebd. Clausewitz 1963: 102). Trotz „häufigen Stillstand im kriegerischen Akt“ sind alle Gefechte, die dem ersten nachfolgen gemäß Clausewitz zusammenhängend, so dass sie schließlich dieses „unteilbare Ganze“ ergeben und dadurch eigentlich nur die Dauer des Krieges bilden.

⁸⁾ Andreas Mavrommatis, Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission, darf in den Irak einreisen. Damit erlaubt die irakische Regierung erstmals seit 1992 wieder die Einreise eines Mitgliedes der UN-Menschenrechtskommission. [...]“ (Krech 2003: 89).

5.2 des Völkerrechts

indirekte Gewaltandrohung:

Die Flugverbotszonen sind nicht durch eine Entscheidung des Weltsicherheitsrates geschaffen worden. „Die Einführung der Flugverbotszone ist von Seiten der USA praktisch mit einer permanenten Angriffsdrohung gegenüber dem Irak verbunden“ (Kiechle 2003:153). Diese Gewaltandrohung verstößt gegen das „Verbot der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt“ der UN-Charta Art. 2 Ziffer 4 (siehe Seite 15). Die USA und ihre Verbündeten beriefen sich jedoch auf die UN-Resolution 688 vom 5. April 1991⁹⁾. Jedoch besteht unter Völkerrechtlern mehrheitlich Einigkeit darüber, dass die UN-Resolution 688 nicht geeignet ist, die Einrichtung der Flugverbotszone zu rechtfertigen.

Des weiteren drohten die USA dem Irak indirekt, Gewalt anzuwenden, in dem sie wiederholt am Persischen Golf militärisch aufrüsteten (Tabelle 1).

Zusammenfassend würde das bedeuten, dass die USA seit der Errichtung der nördlichen Flugverbotszone am 7. April 1991 und verstärkt durch die permanente Aufrüstung gegen das „Verbot der Androhung von Gewalt“ verstoßen hat und sich laut Völkerrecht in einem kriegerischen Zustand mit dem Irak befand.

direkte Gewaltandrohung:

Aus der Chronologie des Irakkonfliktes von Krech (Krech, Hans 2003) geht hervor, dass die USA bis zum Jänner 2002 mindestens einmal direkt gegen das „Verbot der Androhung von Gewalt“ verstoßen haben¹⁰⁾. In der Vorkriegsphase des Irakkrieges 2003 wurden solche Gewaltandrohungen nicht nur von Mitgliedern der US-Regierung wiederholt geäußert, sondern auch von ihren Verbündeten.

⁹⁾ „Der Sicherheitsrat [...] verurteilt die in vielen Teilen des Irak, besonders auch [...] in den kurdischen Siedlungsgebieten, stattfindende Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung [...]. [Er] verlangt, dass der Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region diese Unterdrückung sofort einstellt [...]“ (Kiechle 2003: 153).

¹⁰⁾ „11. November 1998: 230 UN-Mitarbeiter verlassen den Irak. Die USA drohen der irakischen Führung mit Luftangriffen, wenn sie ihre Arbeit von UNSCOM nicht mehr zulassen wollen“ (Krech 2003: 67).

indirekte Gewaltanwendung:

Auch die gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen verstießen mehrfach gegen das Völkerrecht.

Die Sanktionen, durch die der gesamte Außenhandel des Irak blockiert war, haben die Bevölkerung im Recht auf Leben beschnitten; der Bevölkerung wurde das Recht auf Nahrung, Arbeit, Gesundheit und Wohnung genommen. Kollektive Bestrafung steht nicht nur im Gegensatz zu den demokratischen Rechtsprinzipien, sondern verstößt auch gegen den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966¹¹⁾. Durch die Aufrechterhaltung der totalen Blockade brachen die USA jene Bestimmungen in den Resolutionen, die sie selbst in der UNO durchgesetzt haben. Diese Resolutionen lassen gewisse Lieferungen zu humanitären Zwecken nicht nur zu, sondern schreiben sie direkt vor¹²⁾.

Da aufgrund der Sanktionen jährlich Tausende von Kindern gestorben sind, weil sie an Mangelernährung litten und/oder nicht ausreichend medizinisch betreut werden konnten, so verstießen diese auch gegen das „UN-Übereinkommen für die Rechte des Kindes“.

Schließlich verstößt ein Embargo in diesem Umfang wie es gegen den Irak verhängt wurde auch gegen internationale Vereinbarungen der Kriegsführung¹³⁾.

direkte Gewaltanwendung:

„Das Fehlen einer völkerrechtlichen Grundlage trifft nicht nur auf die Flugverbotszone selbst, sondern auch auf die Bombardierungen zu. Anders als von der USA behauptet, sind diese Einsätze weder in den Waffenstillstandsresolutionen 686 und 687 vom März 1991 noch in einer anderen Resolution vorgesehen“ (Kiechle 2003: 154).

Daher haben die USA bei jedem Angriff (siehe Tabelle 3) gegen das „Verbot der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt“ verstoßen. Und weil die Flugverbotszonen nicht

¹¹⁾ „Nach Artikel 1 dieses Abkommens ist es grundsätzlich unzulänglich, die Bevölkerung der eigenen Existenzmittel zu berauben“ (zit. nach Kiechle 2003: 79).

¹²⁾ „Die Resolution 661 und 666 nennen ‘medizinische und für die Gesundheit relevante Lieferungen’ sowie ‘Nahrungsmittel’ als vom Embargo ausgenommene Güter; Resolution 687 erwähnt ‘grundlegende zivile Bedürfnisse’, die durch das Embargo nicht zu Schaden kommen dürfen“ (Mittmann/Priskil 1992: 165).

¹³⁾ „Die umfassende Wirtschaftsblockade, wie sie gegenüber dem Irak in Kraft ist, verstößt darüber hinaus auch gegen die Genfer Konvention und verschiedene andere Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Falle innerstaatlicher oder internationaler Konflikte. Verboten sind entsprechend der Genfer Konvention kollektive Strafmaßnahmen und das Aushungern von Zivilisten als Methode der Kriegsführung. Die Regelungen der Genfer Konvention, die sich auf Kriegszeiten beziehen, sind auch bezüglich des Embargos anzuwenden“ (Kiechle 2003: 79).

durch den Sicherheitsrat geschaffen worden sind, gab es auch keine völkerrechtliche Basis, das „Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ nach der UN-Charta zu reklamieren, wenn ihre Kampfflugzeuge innerhalb dieser Zone von der irakischen Luftabwehr erfasst und angegriffen wurden (Tabelle 3).

Zusammenfassend komme ich zu der Schlussfolgerung, dass die USA während meiner Untersuchungsperiode in folgendem gegen das „Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt“ nach Art.2 der UN-Charta und somit gegen das Völkerrecht verstoßen haben: durch die Errichtung der Flugverbotszonen, durch die militärische Aufrüstung, durch direkte Gewaltandrohungen, durch das Embargo und schließlich durch die permanente Bombardierung des irakischen Hoheitsgebietes.

6. Kampfindensität und Folgen

6.1 Kampfhandlungen

Zweiter Golfkrieg:

Zwei Jahre nach dem Ende des 1. Golfkrieges unternahm das irakische Regime einen zweiten Expansionskrieg, den Krieg gegen Kuwait. Am 2. August 1990 überrannten irakische Truppen die Grenze zu Kuwait und besetzten das Land. Nachdem die USA mit einer Reihe von Ultimaten versucht hatten, Saddam Hussein zum Einlenken zu bringen, starteten die USA und die Alliierten eine militärische Offensive - „Desert Storm“ - gegen den Irak.

Am 17. Jänner 1991, dem ersten Tag des vierundvierzig tägigen Angriffs, warfen die angreifenden Flugzeuge in ungefähr 1.300 Angriffen 18.000 Tonnen Sprengstoff über vorher bestimmte Ziele ab¹⁴⁾. Die Bodenangriffe folgten erst über einen Monat später, am 23. Februar. Und schon einen Tag später, am 25. Februar begann der Irak mit seinem Truppenrückzug aus Kuwait.

¹⁴⁾ „Bei der Bombardierung Dresdens am 13. Februar 1845 gingen 2.659 Tonnen Sprengstoff auf die Stadt nieder; beim Höhepunkt der amerikanischen Luftangriffe auf Hanoi und Haiphong hagelten 3.300 Tonnen Sprengstoff auf die beiden vietnamesischen Städte“ Mittmann/Priskil 1992: 63).

Nach einem Dauerbombardement von vierzig Tagen und einem viertägigen Bodenkrieg, der von weiteren schweren Luftangriffen begleitet war, unterwarf sich Saddam Hussein bereits am 27. Februar 1991 vollständig der Resolution 660 und ordnete den Rückzug an. Einen Tag später, am 28. Februar wurden nach der Anordnung von US-Präsident George Bush die alliierten Militäroperationen eingestellt. Am 2. März legte schließlich der UN-Sicherheitsrat die Bedingungen für den Waffenstillstand fest.

„In insgesamt 110.000 Luftangriffen warfen die Flugzeuge über 88.000 Tonnen Sprengstoff ab¹⁶⁾. Von dieser Bombenmasse waren 8,8% gelenkte, ferngesteuerte (im Militärjargon: „smarte“) Bomben, während 91,2% der Sprengkörper, die auf militärische wie zivile Einrichtungen fielen, sogenannte „blöde Bomben“ („dumb bombs“), also herkömmliche Bomben waren. Über 90% der „intelligenten“ ferngelenkten Bomben schlugen in ihr Ziel ein, während das Gros der gewöhnlichen Bomben - drei Viertel - ihr Ziel verfehlten. Während beispielsweise Ziele im Zentrum Bagdads - das Verteidigungsministerium, der Kongreßpalast, Telekommunikationsgebäude, die Tigrisbrücken - mit Präzisionswaffen zerstört wurden, fielen auf die Wohngebiete und auf andere Städte in der Provinz die konventionellen Bomben nach dem Gießkannenprinzip - oder in anderen Worten: Terror pur“ (Mittmann/Priskil 1992: 63). Herkömmliche Bomben kosten weniger als ein Dollar das Pfund, hingegen kostet eine präzisionsgeleitete Bombe 50.000 bis 100.000 Dollar das Stück.

Nach sechs Wochen Krieg lagen weite Teile des Irak in Trümmern¹⁷⁾. Die Kriegsschäden im Irak beliefen sich in der Höhe von 200 Milliarden Dollar. Von den USA und ihren Verbündeten-Staaten wurden nur wenige Flugzeuge abgeschossen. Nach drei Tagen Kapitulation wurden noch mehr als 10.000 irakische Soldaten umgebracht, u.a. indem sie von amerikanischen Panzern in ihren Schützengräben überrollt und so lebendig in der Wüste begraben wurden, ungefähr 50.000 bis 80.000 irakische Soldaten waren in Gefangenschaft geraten.

¹⁵⁾ „42 Tage lang wurde der Irak bombardiert und in dieser Zeit wurden mehr Bomben als während des ganzen 2. Weltkrieges abgeworfen. Ca. 150.000 Menschen sind in dieser Zeit umgekommen“ Kiechle 2003: 72).

¹⁶⁾ „In zwei UN-Berichten, verfasst vom ehemaligen finnischen Präsidenten Marti Ahtissari und Sadruddin Aga Khan, werden die eigentlichen Ausmaße der Kriegsfolgen [2.GK] sichtbar. So schreibt etwa Aga Khan in seinem Bericht, dass die komplette Infrastruktur des Landes derart zerstört ist, dass eine Wiederherstellung mit eigenen Mitteln unmöglich sei“ (Schwarz/Erdmann 2003: 87).

„Am Ende des Krieges beklagten die alliierten Streitkräfte 224 Gefallene, über die Anzahl der getöteten Iraker gibt es keine gesicherten Informationen. Bagdad spricht von 100.000 getöteten irakischen Soldaten und 45.000 getöteten Zivilisten“ (Schwarz/Erdmann 2003: 87)¹⁷⁾.

„Operation Wüstenfuchs“ (Desert Fox) 1998

Mit einer Kombination aus militärischen, wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen gaben die USA am 16. Dezember 1998 mit der „Operation Wüstenfuchs“ den Startschuss zu einer neuen Strategie gegen das Regime in Bagdad. Die Kampfhandlungen mit massiven Bombardierungen dauerten vier Tage lang.

„In den vier Tagen der Bombardierung wurde die 2,5-fache Zerstörungsmasse über dem Irak abgeworfen wie während des 40-tägigen Krieges 1991“ (Kiechle 2003: 152). „Nach Angaben der arabischen Zeitung ‘asch-Schark al-Ausat’ vom 23.12.1998 sind durch die Angriffe 1200 Menschen getötet oder verletzt worden“ (Kiechle 2003: 152). Im Vergleich dazu geht Krech von weit aus mehr Toten aus. „Mehrere Mitglieder der Regierung werden verwundet. Etwa bis 1.600 irakische Soldaten kamen bei den Luftangriffen um, darunter etwa 600 Soldaten der Republikanischen Garde“ (Krech, Hans 2003: 68).

Irakkrieg 2003

Die erste militärische Handlung der amerikanischen Militärs war ein gezielter Raketenangriff am 20. März 2003. Die Iraker antworteten auf das beginnende US-Bombardement wie erwartet und feuerten - jedoch ohne nennenswerten Erfolg - die ersten Raketen in Richtung Kuwait. Wenige Stunden später startete die westliche Allianz auch ihre Bodenoffensive. Britische und amerikanische Spezialeinheiten überquerten die Grenze zum Irak von Kuwait aus. Vor dem Krieg befürchteten viele Militäranalysten eine lange Belagerung Bagdads und einen Häuserkampf mit entsprechend hohem Blutzoll. Jedoch konnte Bagdad bereits am 9. April eingenommen werden, was am eindrucklichsten wohl mit dem Fall der Statue von Saddam Hussein zum Ausdruck gebracht wurde. Und schon nach 27 Tagen, am 16. April verkündete das Pentagon, dass die „großen militärischen Operationen“ vorüber seien. Offiziell endete der Dritte Golfkrieg in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 2003.

¹⁷⁾ „Colin Powell beantwortete die Frage nach den Toten im Irak mit kaltem Zynismus: ‘Es ist wirklich keine Zahl, an der ich schrecklich interessiert wäre’. General Schwarzkopf antwortete zumindest: ‘Eine große Anzahl von Toten’“ (Mittman/Priskil 1992: 40).

Besonders in der Endphase der Bombardierungen Bagdads kam es durch die Anwendung von Streubomben zu verheerenden Fehlern bei der Zielauswahl¹⁸⁾. Während in den ersten Wochen noch Rücksicht darauf genommen wurde, die lebensnotwendige Infrastruktur der Hauptstadt nicht zu zerstören und damit der Bevölkerung zu signalisieren, dass der Krieg nicht gegen sie gerichtet ist, wurden später gezielt Strom- und Wasserversorgung attackiert, mit verheerenden Folgen für die medizinische Versorgung der Einwohner. Beinahe die gesamte Infrastruktur des Landes wurde zerstört. In Bagdad und Basra gab es keinen Strom, die Wasserversorgung funktionierte bloß teilweise oder gar nicht. Zeitungen wurden nicht mehr gedruckt, und auch die TV-Kanäle sendeten nicht mehr.

In den sechs Wochen andauernden Kampfhandlungen fielen 20.000 bis 30.000 Bomben über dem Irak ab. Die Zahl der zivilen Opfer wird auf 2000 bis 5000, die der Soldaten auf ungefähr 20.000 geschätzt.

5.2 Embargo

Irak vor dem Embargo

Bis 1990 galt der Irak bei den Vereinten Nationen als Schwellenland mit hohem Nationaleinkommen. Das Erdöl hatte den Irak zu einem wohlhabenden Land gemacht. Die irakische Bevölkerung hatte einen, auch mit westlichen Niveau vergleichbaren, hohen Lebensstandard. 1980 rangierte der Irak z.B. in den Weltbank-Statistiken beim Pro-Kopf-Einkommen mit über 3000 US-Dollar hinter Venezuela und mehrere Plätze vor dem heutigen EU-Land Portugal. Die Grundversorgung der Bevölkerung war im Irak in allen gesellschaftlichen Bereichen gesichert.

Der Irak, der seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts umfangreiche Reformen im Gesundheitswesen gestartet hatte, verfügte bis vor dem irakisch-iranischen Krieg in den 80er Jahren über eines der besten Gesundheitssysteme im gesamten arabischen Raum.

Auch in den Bereichen Bildung und Wissenschaft hatte der Irak enorme Fortschritte gemacht. Die von der Baath-Regierung eingeleitete Alphabetisierungskampagne griff schnell. So konnten laut einer UNESCO-Studie im Jahre 1987 80 Prozent der irakischen Bevölkerung

¹⁸⁾ „Ungeachtet der angeblich erhöhten Zielgenauigkeit ihrer Waffen gab die US-Armee die Fehlerquote ihrer Bomben und Geschosse mit etwa zehn Prozent an“ (Hafez/Schäbler (Hg.) 2003: 15).

lesen uns schreiben, was der UNESCO sogar einen Preis wert war. 1995 war der Prozentsatz der Lese- und Schreibkundigen wieder auf 58 Prozent gesunken. Aktuelle Studien, wie hoch die Analphabetenrate im Irak derzeit ist, gibt es noch nicht.

Auch in der Industrie und in der Landwirtschaft setzte die Baath-Partei in den 70er Jahren umfangreiche Reformen durch. So wurde mit der Produktion von Textilien und elektronischen Geräten begonnen. Zu dieser Zeit schloß die irakische Regierung zahlreiche Verträge mit internationalen Firmen ab, um die Autoindustrie im Land anzukurbeln. Eine Genossenschaftsreform in der Landwirtschaft sollte den Import von Nahrungsmitteln verringern, mit dem Ziel, genügend Nahrungsmittel zu produzieren, um unabhängig von Importen zu werden. Hätte der Irak dieses Ziel erreicht, wäre es das erste arabische Land gewesen, das seine Bevölkerung vollkommen eigenständig ernähren hätte können. Angebaut wurden Weizen, Gerste, Reis, Dattelpalmen, Obst, Gemüse und sogar Tabak. Der irakisch-iranische Krieg machte all diese Pläne zunichte.

Seit den 80er Jahren kam jegliche wirtschaftliche Entwicklung zum Stillstand. Die Sanktionspolitik nach dem zweiten Golfkrieg besorgte den Rest. Neben der herrschenden Elite der Baath-Regierung, die über unermesslichen Reichtum verfügte, verarmte etwa die Mittelschicht komplett. Eltern verfügten nicht mehr über die notwendigen Mittel, um ihre Kinder auf Universitäten oder Fachschulen zu schicken. Das Bildungswesen einer ganzen Gesellschaft brach infolge von Kriegen und der Sanktionspolitik zusammen. So verdiente ein Lehrer im Irak monatlich durchschnittlich drei bis fünf US-Dollar. Einen wissenschaftlichen Austausch mit dem Rest der Welt gab es nicht mehr. Selbst die medizinischen Fachbücher für Studenten sind vollkommen veraltet.

Seit der Übernahme des Präsidentenamtes durch Saddam Hussein 1979 befand sich das Land jedoch durchgängig in einer Krisensituation mit zunehmend schwieriger werdenden Lebensverhältnissen für die Bevölkerung. Bereits der Krieg gegen den Iran hat zu großen Zerstörungen und sozialen Einschnitten geführt. Der Krieg gegen den Irak 1991 hat die Wirtschaft und Infrastruktur des Landes dann völlig zerstört. Auf diesem Hintergrund entfaltete das verhängte Wirtschaftsembargo eine tödliche Wirkung auf die Zivilbevölkerung.

Oil-for-Food-Programm:

Auf Grund der zunehmenden Verschlechterung der humanitären Situation beschlossen die Vereinten Nationen, in den Jahren 1991 bis 1996 weltweit Spendenaktionen durchzuführen. Bei den Spendenmittel ging es hauptsächlich um Nahrungsmittel und Medikamente. Es wurde davon ausgegangen, dass die Aktion bis zum Jahre 1996 einen Betrag von 1,2 Milliarden Dollar erbringen sollte. Was jedoch tatsächlich gespendet wurde, war im Ergebnis etwas weniger als 500 Millionen Dollar.

Weil die internationale Staatengemeinschaft die humanitären Auswirkungen des von den Vereinten Nationen verhängten Embargos nicht verantworten wollte, initiierten die Vereinten Nationen das bei weitem größte Programm, das sie je aufgelegt hatten. Die Grundlagen für das so genannte „Oil-for-Food-Programm“ verfassten die Vereinten Nationen in der Sicherheitsresolution 986 am 14. April 1995. Das Programm erlaubt dem Irak seit 1996 wieder offiziell, Öl in einem Gesamtwert von zwei Milliarden US-Dollar zu fördern, unter der Bedingung, dass mit einem Großteil der erwirtschafteten Gelder die humanitäre Grundversorgung der irakischen Bevölkerung zu sichern sei. Von einem Teil des Erlöses durfte der Irak auch Lebensmittel und Medikamente einführen¹⁹⁾. In der Praxis bedeutet dies, dass etwa siebenzig Dollar jährlich pro Einwohner zur Deckung von Grundbedürfnissen zur Verfügung stehen. Dies reicht jedoch noch nicht einmal zur Absicherung des Existenzminimums, ganz zu schweigen von notwendigen Maßnahmen zum Wiederaufbau der Infrastruktur oder zur Reaktivierung der Landwirtschaft. Jede Lebensmittellieferung etc. muss zudem vom Sanktionskontrollausschuss genehmigt werden.

Doch als sich der Sicherheitsrat zu diesem humanitären Notprogramm für die irakische Bevölkerung entschied, war es eigentlich schon zu spät. Die rigide Blockade durch die UN-Sanktionspolitik hatte bereits voll gegriffen. Die humanitäre Situation im Irak glich einer Katastrophe. Durch das Programm konnte der Prozess der Verelendung höchstens gebremst

¹⁹⁾ „Die Erlöse aus dem Ölverkauf wurden auf ein Konto der *Banque National de Paris* in New York überwiesen. So mussten 53 Prozent der Gelder für die humanitäre Hilfe im Mittel- und Südirak verwendet werden. 13 Prozent gingen an die kurdischen Gebiete im Nordirak. 30 Prozent des Geldes mussten für Reparationszahlungen für den Golfkrieg und für UNCC (UN Compensation Commission) verwendet werden, 2,2 Prozent für die Kosten des humanitären Programms der UN und 0,8 Prozent für die Tätigkeit der Waffeninspektoren. Der Rest wurde für Pipeline-Gebühren verwendet“ (Schwarz/Erdmann 2003: 89).

werden, auch „wenn der UN-Generalsekretär in seinem Bericht über das Öl-für-Lebensmittel-Programm an den Sicherheitsrat vom November 2000 feststellte, das Programm wirke sich positiv auf das Leben der Iraker aus“ (siehe Sponek in Hafez 2003 : 165)²⁰⁾.

Folgen des Embargos:

Von Seiten der USA gingen mit dem Embargo Erwartungen von einem Beitrag zum Sturz Saddam Husseins einher. Man glaubte, dadurch die irakische Bevölkerung zum Widerstand gegen das Regime aufhetzen zu können. Die permanente Bedrohung von außen hatte jedoch den Effekt, die Bevölkerung enger an das Regime zu binden. Die Führung verstand es die Verantwortlichkeit für die Lebensbedingungen der Bevölkerung ausschließlich der Politik der USA und ihrer Verbündeter zuzuschreiben und von der eigenen Verantwortlichkeit sowie allgemein von der innenpolitischen Situation abzulenken. Die irakische Regierung nutzte das Embargo mittels der von ihr verteilten Lebensmittelkarten auch als Kontrollinstrument. So war die Bevölkerung gezwungen Loyalität gegenüber der Regierung zu beweisen um Nahrungsmittel zu erhalten. Das Embargo, das das irakische Regime schwächen sollte, traf in Wirklichkeit die irakische Zivilbevölkerung und bestrafte sie kollektiv, in dem es sie in den „grundlegenden zivilen Bedürfnissen“ beschnitt. Dem Wortlaut nach wird die Einführung von Trinkwasser, Nahrungsmittel und medizinischen Gütern auch erlaubt, doch in der Realität ist es noch weit enger geschnürt. So durfte der Irak keinerlei Güter, die in dem Verdacht des „Dual Use“ standen²¹⁾, importieren. Die internationale Staatengemeinschaft befürchtete, dass derartige Güter für irakische Massenvernichtungswaffenprogramme genutzt werden könnten. Dass darunter auch zahlreiche medizinische Geräte oder notwendige Pestizide für die Landwirtschaft fielen, traf die irakische Bevölkerung besonders hart.

²⁰⁾ „Das „Öl für Lebensmittel“-Programm hat nach Einschätzungen von Tun Myat, dem Anfang 2002 zuständigen UN-Koordinator, die humanitäre Katastrophe im Irak nicht eingedämmt, sondern nur auf einem „unerträglich hohen Niveau“ stabilisiert. (Kiechle 2003: 77f).

²¹⁾ Es gibt keine Einkommensmöglichkeiten, aber eine Inflation von 6.000 bis 7.000 Prozent. Die irakische Bevölkerung ist zu dem völlig abgeschottet von allen Außenkontakten, auch medizinischen Informationsmaterialien dürfen nicht geliefert werden. Bleistifte dürfen aus dem Grunde, dass sie Graphit enthalten - ein sogenanntes Dual-Use-Gut - nicht eingeführt werden.“ (Kiechle 2003: 75/76)

Die katastrophale Versorgung der Bevölkerung mit Grundbedürfnissen geht zum einen auf die Bombardierungen und zum anderen auf das Embargo zurück (ausführlich nachzulesen bei Mittmann/Priskil 1992: 171-182).

Die schlechte Trinkwasserversorgung ist ein Resultat der Zerstörung von Quellen und technischen Einrichtungen sowie dem Fehlen und Importverbot der wichtigsten Chemikalien - Chlor und Aluminiumsulfate - zur Wasseraufbereitung. Kein Wasser für die Menschen bedeutete natürlich auch kein Wasser für die Landwirtschaft. Bewässerungsanlagen und Maschinen waren zerstört, an Ersatzteilen, Saatgut und Pestiziden mangelte es und Viehseuchen breiteten sich wegen fehlender Impfstoffe aus. Die wenigen Vorräte der Haushalte in den Ballungszentren verdarben, da wegen der Bombardierung der Elektrizitätswerke die Kühlschränke ausfielen. Der Mangel an sauberem Trinkwasser, das Fehlen der wichtigsten Nahrungsmittel hat natürlich auch Auswirkungen auf den Gesundheitssektor. Das Gesundheitssystem war ebenfalls zerbombt, Medikamente unterlagen dem Importverbot oder solche, die kühl gelagert werden müssen, verdarben wegen Stromausfall bzw. der mangelnden Versorgung mit Elektrizität.

„Erste alarmierende Berichte über die Auswirkungen der Sanktionspolitik wurden bereits 1993 veröffentlicht. Das Magazin „Der Spiegel“ beschrieb die Situation Anfang 1993 mit den drastischen Worten, die Iraker seien dabei, ein Volk von Bettlern zu werden. Ärzte der IPPNW (Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges - Ärzte in sozialer Verantwortung) berichteten auf Grundlage eigener Eindrücke im Irak, die Mehrheit der Zivilbevölkerung lebe nach drei Jahren Embargo in unvorstellbarer Armut, das Gesundheitswesen stehe vor dem Kollaps. Im Februar 1993 berichtete der ehemalige US-Justizminister Ramsey Clark nach Rückkehr von einer Irakreise direkt dem UN-Generalsekretär über die Embargofolgen und informierte die Mitglieder des Sicherheitsrates. Die Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erklärte im Juli des gleichen Jahres, die Sanktionen hätten den Irak an „den Rand einer schweren menschlichen Tragödie“ gebracht, es bahne sich eine Versorgungskatastrophe an. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) legte gleichzeitig Schätzungen vor, die davon ausgingen, dass seit dem Krieg 250.000 Kinder unter 5 Jahren an den Folgen des Embargos gestorben sind“ (Kiechle 2003: 75/76).

Im März 1992 reisten Beate Mittmann und Peter Priskil in den Irak, wo sie sich mehrere Wochen als Gäste des Ministeriums für Kultur und Information aufhielten. Dort recherchierten sie über die Auswirkungen des Zweiten Golfkrieges von 1991 und

veröffentlichten ihre Ergebnisse in dem Buch „Kriegsverbrechen der Amerikaner und ihrer Vasallen gegen den Irak und 6000 Jahre Menschheitsgeschichte“.

„Seit der Beendigung der Kampfhandlungen sind allein im Jahr 1991 mehr irakische Zivilisten ums Leben gekommen als während des Bombardements. Nach Angaben einer Harvard-Studie, die ihre Ergebnisse durch Reisen im Irak und durch repräsentative Befragungen gewann, kamen allein in den Monaten März bis Dezember 1991 über 150.000 Menschen im Irak wegen des Embargos ums Leben. Eine Veröffentlichung des irakischen Gesundheitsministeriums vom April 1992 nennt die Zahl von 145.000 durch die Blockade umgebrachter Personen, davon 60.000 Kinder unter fünf Jahren. Diese Studie enthält eine exakte Aufschlüsselung der verschiedenen Todesursachen, die sämtliche auf die Isolierung des Landes, den Mangel an Nahrung, Medizin, Energie usw., zurückzuführen sind; es kann indes mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß diese genauen Statistiken nur ein Teil des Elends erfassen, die Dunkelziffer dürfte insbesondere in den unzugänglicheren ländlichen Gebieten oder in den umkämpften Regionen erheblich größer sein“ (Mittmann/Priskil 1992: 164f).

„Allein in den ersten zwei Monaten des Jahres 1992 starben 21.000 Iraker wegen der verheerenden Lage im Gesundheitssektor, über 8.000 von ihnen waren Kinder. Einem Bericht des irakischen Gesundheitsministeriums zufolge litten im Jahr 1991 über eine Million Menschen an Unterernährung mit den entsprechenden Folgeerkrankungen. Nach den „konservativen“, das heißt vermutlich zu niedrig angesetzten Schätzungen des Harvard-Teams werden, wie bereits erwähnt, Unterernährung und schlechte medizinische Versorgung im Jahre 1992 ungefähr 170.000 Kinder das Leben kosten“ (Mittmann/Priskil 1992: 180).

1995 lebten 95% der irakischen Bevölkerung nur von den monatlichen Nahrungsmittelrationen, die auf Lebensmittelkarten ausgegeben werden²²⁾. Die Zuteilungen umfassen Grundnahrungsmitteln wie Mehl, Reis, Zucker, Hülsenfrüchte, Speiseöl, Salz, Tee, Trockenmilch. Sie reichen in der Regel gerade bis zur Mitte des Monats. Nach Schätzungen, wie sie von UNICEF nach vier Jahren Embargozeit benannt wurden, waren damals 3,6 Millionen Menschen im Irak, vor allem Frauen und Kinder, von Hunger bedroht.

²²⁾ „Mehr als 60 Prozent der Bevölkerung waren von den Lebensmittelrationen des UN-Programms abhängig, die von der Regierung ausgegeben wurden“ (Hafez/Schäbler 2003: 19)

„Im Juli 1995 kam die FAO (Food and Agriculture Organisation of the United Nations) in einem Bericht zu dem Schluss, dass bis zu diesem Zeitpunkt 567 000 Kinder unter fünf Jahren aufgrund der Embargopolitik gestorben waren“ (Schwarz/Erdmann 2003: 88).

„Wenn man sich die UNICEF-Berichte ansieht, dann ergibt sich ein erschütterndes Bild. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen hat gezeigt, dass im Jahre 1990 im Irak 56 von 1000 Kindern unter fünf Jahren starben, im Jahr 1999 war die Zahl auf 131 Kinder unter fünf Jahren angestiegen. Hätte sich die Entwicklung der achtziger Jahre fortgesetzt, dann wäre die Zahl 1999 nicht 131, sondern 25 von Tausend gewesen²³⁾. Die Ursachen für den großen Anstieg waren laut UNICEF verschmutztes Wasser, fehlende Medikamente und Unterernährung: Drei Faktoren, die in direktem Zusammenhang mit den Sanktionen standen (in der Bundesrepublik starben 1999 vier von Tausend Kindern)“ (Sponek in: Hafez/Schäbler 2003: 165).

„Mehr als 1 Million Menschen sind im Irak nach Angaben des Kinderhilfswerks UNICEF und der Weltgesundheitsorganisation WHO innerhalb von zehn Jahren Embargo, d.h. bis 2000, an den unmittelbaren Folgen des Embargos, wie Ernährungsmängeln und unzureichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten, gestorben²⁴⁾. Seither sterben weiterhin täglich etwa 250 Menschen an den Folgen der Wirtschaftssanktionen. Die Angaben der internationalen Organisationen decken sich mit den Angaben der irakischen Regierung. In einem Bericht an die UN teilte der Irak Ende 2001 mit, in der Zeit von August 1990 bis November 2001 seien 1.614.303 Personen, darunter 667.773 Kinder unter 5 Jahren, an Medikamentenmangel gestorben“ (Kiechle 2003: 77f.).

²³⁾ „Die Kindersterblichkeitsrate war im Irak der neunziger Jahre fünfzehnmal so hoch wie in Deutschland und mehr als doppelt so hoch wie im Irak der achtziger Jahre“ (Hafez/Schäbler 2003: 19).

²⁴⁾ „In einem neuerlichen Bericht der FAO über die Situation im Irak aus dem Jahr 2000 heißt es wörtlich:“ Mangelernährung bei Kindern in den mittleren und südlichen Teilen hat sich nicht merklich verbessert, und Ernährungsprobleme bleiben ernst und weit verbreitet“ (Schwarz/Erdmann 2003: 88).

7. RESÜMEE

Legt man die Kriegsdefinition von Clausewitz streng aus, wird das Kriegsende mit der Kapitulation manifestiert, also mit dem Ende der Verteidigung bzw. dem Angriff. Dem nach würde der Zweite Golfkrieg am 27. Februar 1991 beendet, als sich Saddam Hussein vollständig der Resolution 660 unterworfen hat und den Rückzug anordnete. Nicht berücksichtigt darf dabei werden, dass nach drei Tagen der Kapitulation noch mehr als 10.000 irakische Soldaten umgebracht wurden und in den Folgejahren der Irak regelmäßig von der alliierten Luftwaffe (USA und GB) angegriffen wurde. Aber selbst nach der rigiden Definition von Clausewitz schlug der Konflikt spätestens seit der „Operation Wüstenfuchs“ 1998 wieder in einen Krieg um. Nach diesen vier Tagen massivsten Bombardements erklärte die irakische Regierung die Flugverbotszonen für nichtig, für die irakische Luftabwehr wurden Erfolgsprämien festgesetzt, bis Ende 2002 erlaubte der Irak keine internationale Rüstungskontrolle mehr. Ab diesem Angriff nahmen nicht nur die Angriffe in Anzahl und Intensität von amerikanischer Seite sondern auch von irakischer Seite signifikant zu; ob es sich im einzelnen um einen Angriff oder eine Verteidigung gehandelt hat, läßt sich meist schwer unterscheiden. Kurz: Die „Operation Wüstenfuchs“ stellt einen entscheidenden Wendepunkt im Konfliktverlauf dar, so dass seit Ende 1998 erfüllt der Konflikt wieder alle Merkmale eines Verteidigungskrieges, so wie er von Clausewitz in „Vom Kriege“ charakterisiert wird, erfüllt.

Gemäß dem Völkerrecht war die Periode zwischen März 1991 und März 2003 ein durchgehender Friedensbruch. Gegen das „Verbot der Androhung von Gewalt“ verstießen die USA in dreifacher Hinsicht: durch die Errichtung der Flugverbotszonen, die nicht vom UN-Sicherheitsrat genehmigt wurden, durch die wiederholte militärische Aufrüstung am Persischen Golf und durch direkte Gewaltandrohungen gegenüber der irakischen Regierung. Das Embargo, das nach der Kapitulation der irakischen Armee wieder aufgehoben hätte werden müssen, sowie die regelmäßigen Luftangriffe in den Flugverbotszonen verstießen gegen das „Verbot der Anwendung von Gewalt“.

Der ungarische Wissenschaftler, Istvan Kende formulierte meiner Meinung sehr trefflich den Beginn eines Krieges: „Nicht nur das es oft nicht zu entscheiden ist, wer den ersten Schuß abgegeben hat, sondern dass im Grunde in gewaltsamen Konflikten oft kein wesentlicher Unterschied darin besteht, auf welcher Seite ein Krieg beginnt“ (Kende 1982: 60).

Was bleibt, sind die über eine Million Menschen, die an den unmittelbaren Folgen des Embargos gestorben sind, die rund 200.000 Toten, die seit dem Zweiten Golfkrieg durch

Kampfhandlungen ihr Leben verloren haben, ein Land mit einer vollkommen zerstörten Infrastruktur und ein Land, das in seiner Entwicklung um Jahrzehnte zurückgeworfen wurde.

Literaturverzeichnis

Clausewitz, Carl von Clausewitz 1963: Vom Kriege, Rowohlt

Hafez, Kai / Schäbler Birgit (Hg.) 2003): Der Irak. Land zwischen Krieg und Frieden, Heidelberg

Kende, Istvan 1982: Kriege nach 1945. Eine empirische Untersuchung. In, Militärpolitik Dokumentation, Heft 27. 6. Jahrgang

Kiechle, Brigitte 2003: Irak. Vergangenheit Gegenwart Zukunft. Mit dem Maßstab der Freiheit, Stuttgart (S. 58-87, 152-187)

Krech, Hans 2003: Der Bürgerkrieg im Irak (1991-2003). Ein Handbuch mit Konzept für eine Golf Friedenskonferenz, Berlin (S.44-88)

Mittmann, Beate / Priskil, Peter 1992: Kriegsverbrechen der Amerikaner und ihrer Vasallen gegen den Irak und 6 000 Jahre Menschheitsgeschichte, Freiburg

Münkler, Herfried 2002: Die neuen Kriege. Reinbek

Münkler, Herfried 2003: Der neue Golfkrieg. Reinbek (S.7-29, 69-137)

Schieder, Siegfried 2003: Vom „gentle civilizer of nations“ zum „hegemonialen Völkerrecht“? in : WeltTrends Nr. 40

Schwarz, Martin/Erdmann, Heinz 2003: Saddams blutiges Erbe. Der wirkliche Krieg steht uns noch bevor, München

Soros, George 2004: Die Vorherrschaft der USA - eine Seifenblase, München (60-73, 104-129)

Zunneck, Karl-Heinz 2003: Countdown zum 3. Weltkrieg? Der 11. September, der Irak-Konflikt und die Verschwörung zur US-Weltherrschaft, Rottenburg (S. 7-27, 234-266)

Internetquellen:

Charta der Vereinten Nationen
www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/UNO/charta.html

European Association for Research an Transformation
www.peter.lock.de/index.html

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung
www.hiik.de/konfliktparameter/de/index_de.htm

Murswiek, Dietrich 2003: Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht
www.jura.uni-freiburg.de/ioeffr3/papers/papers.htm

Rosa-Luxemburg-Konferenz 2004: Frieden, Völkerrecht und die UN-Charta: Die Völkerrechtsbrüche der drei Kriege (Jugoslawien, Afghanistan, Irak) hat die Rechtslage geändert, 2004
www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Voelkerrecht/schirmer.html